

Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Humanmedizin der Medizinischen Fakultät der Universität Augsburg vom 28.05.2019

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. 2006, S 245), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Universität Augsburg folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1: Übergeordnete Regelungen/ Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Prüfungsausschuss	3
§ 3 Studienabschnitte	4
Abschnitt 2: Prüfungen im Modellstudiengang Humanmedizin	5
§ 4 Prüfungen	5
§ 5 Prüfungsformate	5
§ 6 Qualitätssicherung der Prüfungen	7
§ 7 Bestehensgrenzen und Bewertung von Prüfungen.....	7
§ 8 Notenbildung und Voraussetzungen der Äquivalenzleistung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung	9
§ 9 Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen im zweiten Studienabschnitt.....	10
§ 10 Zulassungsvoraussetzungen für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß ÄAppO 10	
§ 11 Zulassungsvoraussetzungen für das Praktische Jahr.....	11
Abschnitt 3: Organisation und Durchführung von Prüfungen	11
§ 12 Prüfende und Beisitzende	11
§ 13 Teilnahme an Prüfungen	11
§ 14 Rücktritt und Versäumnis.....	12
§ 15 Täuschung und Ordnungsverstoß	12
§ 16 Wiederholung von Prüfungen	13
§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen.....	14
§ 18 Einsicht in Prüfungsunterlagen	15
§ 19 Schutzbestimmungen.....	15
§ 20 Nachteilsausgleich	16
§ 21 Inkrafttreten	16
Anlage 1: Modulplan	17

Anlage 2: Elektronische Systeme für Prüfungen	21
Anlage 3: Muster der Äquivalenzbescheinigung für den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung des Modellstudiengangs Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Augsburg	22
Anlage 4: Muster für den Gesamtschein zweiter Studienabschnitt für die Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung des Modellstudiengangs Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Augsburg	25
Anlage 5: Erläuterungen zu den Prüfungsformaten nach § 5	27
Anlage 6: Äquivalenzprüfungsliste zur ÄAppO	30

Abschnitt 1: Übergeordnete Regelungen/ Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹Die vorliegende Ordnung regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist (ÄAppO), Struktur, Anforderungen und Verfahren für Prüfungen im Modellstudiengang Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Augsburg. ²Die Prüfungsordnung wird durch ein Modulhandbuch konkretisiert das durch den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät beschlossen und auf den Internetseiten des Prüfungsamtes der Universität Augsburg bekannt gegeben wird.

§ 2 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Leitung und zentrale Qualitätssicherung der Prüfungsverfahren und zur Wahrnehmung aller durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Medizinischen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Aufgaben des Prüfungsausschusses sind insbesondere:
 - a. Sicherstellung der Einhaltung aller relevanten gesetzlichen Vorgaben und dieser Prüfungsordnung,
 - b. die Qualitätssicherung der Prüfungen,
 - c. die Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung von Prüfungen,
 - d. Entscheidungen im Zusammenhang mit Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen.
 - e. Entscheidungen über den Einsatz von elektronischen Systemen für Prüfungen (s. Anlage 2 Abs. 2)
- (3) Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise dem oder der Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin die Erledigung folgender Aufgaben übertragen:
 - die Bestellung von Prüfern und Prüferinnen und Beisitzern und Beisitzerinnen,
 - die Anerkennung von Rücktrittsgründen nach § 14 Abs. 3,
 - die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
 - die nachträgliche Zulassung zu Prüfungen.
- (4) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an: zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe und ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiter. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch den

Fakultätsrat gewählt. ³Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

- (5) Dem Prüfungsausschuss gehören mit beratender Stimme eine Vertreterin oder ein Vertreter des Studiendekanats der Medizinischen Fakultät sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des akademischen Prüfungsamtes an.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Das Gremium ist beschlussfähig, wenn sämtliche stimmberechtigte Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit dieser Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ⁴Bei Abwesenheit eines Vertreters oder einer Vertreterin einer Mitgliedergruppe, ist eine Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen möglich.
- (7) ¹Über den wesentlichen Gang der Sitzungen des Prüfungsausschusses sind Niederschriften zu fertigen. ²Diese müssen den Tag und den Ort der Sitzung, den Namen des oder der Vorsitzenden, die Zahl der Anwesenden, die Namen der abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. ³Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen.
- (8) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.
- (9) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 3 Studienabschnitte

- (1) Das Studium gliedert sich in einen zweijährigen ersten Studienabschnitt, einen dreijährigen zweiten Studienabschnitt und einen einjährigen dritten Studienabschnitt, in dem das Praktische Jahr absolviert wird.
- (2) Die Verteilung der Studieninhalte auf den ersten Studienabschnitt und den zweiten Studienabschnitt wird durch Anlage 6 (Äquivalenzprüfungsliste des Modellstudiengangs zur ÄAppO) geregelt.

Abschnitt 2: Prüfungen im Modellstudiengang Humanmedizin

§ 4 Prüfungen

- (1) ¹In den Modulen des Studiengangs Humanmedizin sind Prüfungen zu erbringen. ²Art, Dauer und Umfang sowie Zweck, Gegenstände und Anforderungen der verwendeten Prüfungsformen sind in den Anlagen 1 und 5 geregelt.
- (2) ¹Zur Dokumentation des Lernzuwachses der Studierenden der Studierenden ist die regelmäßige Teilnahme am Progress-Test Medizin einmal im Studienjahr (Wintersemester und darauffolgendes Sommersemester) verpflichtend. ²Pro Studienjahr werden zwei Testtermine durch die Fakultät angeboten. ³Der Test dient den Studierenden zur Kontrolle des eigenen Wissenszuwachses. ⁴Die erzielten Ergebnisse gehen nicht in die Berechnung einer Gesamtnote für den Studiengang ein.
- (3) Prüfungen sind gemäß den Regelungen in Anlage 1 verpflichtend.
- (4) Der/die Studierende erhält ein universitäres Studienabschlusszeugnis, in dem alle Modulprüfungsnoten ausgewiesen werden.

§ 5 Prüfungsformate

- (1) ¹Prüfungen können in schriftlicher, mündlicher oder praktischer Form oder aus einer Kombination dieser Prüfungsformen erfolgen. ²Typische Prüfungsformate sind:
 - a. Schriftliche Prüfungen (Klausuren, Progress Test, Hausarbeit)
 - b. Mündliche Prüfungen (strukturierte mündliche Prüfungen, (Ko-)Referate, Triple Jump Exercise)
 - c. Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfungen
 - d. Medizinisch-praktische Prüfungen (DOPS: Direct Observation of Procedural Skills, Mini-CEX (Mini-Clinical Examination), OSLER (Objective Structured Long Examination Record), OSCE (Objective Structured Clinical Examination), OSPE (Objective Structures Practical Examination))
 - e. Anwesenheitspflicht³Die Prüfungsformate werden in Anlage 5 näher erläutert.
- (2) Es dürfen elektronische Systeme für Prüfungen verwendet werden, wenn diese die in Anlage 2 formulierten Anforderungen erfüllen.

- (3) ¹Klausuren können ganz oder teilweise in der Weise abgenommen werden, dass der Kandidat oder die Kandidatin anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er oder sie für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Modulprüfung kann aus Einfachauswahlaufgaben mit nur einer richtigen Antwort aus mehreren Antwortvorschlägen bestehen, oder aus Mehrfachauswahlaufgaben mit einer für die Kandidaten und Kandidatinnen unbekanntem Anzahl richtiger Antworten aus den jeweiligen Antwortvorschlägen. ³Die Prüfungsaufgaben werden von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern erstellt. ⁴Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁵Dabei sind jeweils allen Kandidaten und Kandidatinnen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ⁶Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁷Die Prüfungsaufgaben sind durch den Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 4 fehlerhaft sind. ⁸Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁹Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. ¹⁰Bei der Bewertung der Prüfung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ¹¹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten oder einer Kandidatin auswirken.
- (4) Mündliche Prüfungen sind Präsenzprüfungen, die anhand definierter Erwartungshorizonte und Bewertungskriterien bewertet werden.
- (5) ¹Schriftliche und medizinisch-praktische Prüfungen können bei Modulen, die sich über mehrere Semester erstrecken, in der Weise abgenommen werden, dass sie in mehrere unselbstständige Teile (Prüfungsteile) semesterbezogen aufgeteilt und abgeprüft werden. ²Jeder Prüfungsteil muss abgelegt werden, wird aber nicht eigenständig bewertet. ³Die schriftliche oder medizinisch-praktische Prüfung ist erbracht, wenn die Summe der in den Prüfungsteilen erreichten Punkte mindestens die Bestehensgrenze erreicht. ⁴Die Festlegung der Anzahl der Prüfungsteile, der in den Prüfungsteilen jeweils erreichbaren Punktezahl und – außer in den Fällen von § 7 Abs. 8 – der Bestehensgrenze sowie der Notengrenzen ist im Modulhandbuch festzulegen. ⁵Die Festlegungen erfolgen vor Beginn der dem betreffenden Modul zugeordneten Veranstaltungen. ⁶Die weiteren Regelungen über Prüfungen bleiben unberührt.
- (6) ¹Zur Erreichung des Lernzieles kann für ein Modul bzw. einzelne Veranstaltungen eine regelmäßige Anwesenheit vorgesehen werden. ²Diese liegt bei einer Anwesenheit von 80 % in den Lehrveranstaltungsterminen der jeweiligen Lehrveranstaltung vor. ³Der Dozent oder die Dozentin der Lehrveranstaltung stellt die Anwesenheit während der jeweiligen Veranstaltungstermine

fest. ⁴Gründe für ein nicht zu vertretendes Versäumnis können nicht geltend gemacht werden.

⁵Die Notwendigkeit der Anwesenheitspflicht ist in der Anlage 1 bei den jeweiligen Modulen zu kennzeichnen und bei der jeweiligen Veranstaltung im Modulhandbuch vorzusehen und zu begründen.

(7) Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt.

(8) ¹Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Modulplan laut Anlage 1 dargestellt.

²Die konkrete Form und der Umfang von Prüfungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden;

§ 6 Qualitätssicherung der Prüfungen

(1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Qualitätssicherung für die durchgeführten Prüfungen. Er legt die verwendeten Methoden und Verfahren fest.

(2) Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, die jeweiligen Aufgaben zur Qualitätssicherung an dafür qualifizierte Stellen zu delegieren.

§ 7 Bestehensgrenzen und Bewertung von Prüfungen

(1) ¹Prüfungen können benotet oder nicht benotet sein. ²Sie können als Gesamt- oder Teilprüfungen festgelegt werden. ³Näheres ist im Modulplan laut Anlage 1 geregelt.

(2) ¹Eine Prüfungsleistung ist erbracht, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde. ²Sollte eine Notenbildung nicht vorgesehen sein, gilt die Prüfung als erbracht, wenn diese mit „bestanden“ bewertet wird. ³Als nicht erbracht ist eine Leistung einzustufen, bei der die Gesamtleistung mit „nicht ausreichend“ oder, wenn keine Notenbildung vorgesehen ist, „nicht bestanden“, bewertet wird. ⁴Bei Teilprüfungen müssen alle Prüfungsteile mit mindestens der Note „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet sein.

(3) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. ²Sie tragen Sorge, dass die vom Prüfungsausschuss festgelegten Kriterien für Bestehen und Nichtbestehen sowie für Notengrenzen hierbei umgesetzt werden. ³Es werden folgende Noten vergeben:

„sehr gut“ = 1,0 oder 1,3 =

eine besonders anzuerkennende Leistung

„gut“ = 1,7 oder 2,0 oder 2,3 =	eine den Durchschnitt überragende Leistung
„befriedigend“ = 2,7 oder 3,0 oder 3,3 =	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird
„ausreichend“ = 3,7 oder 4,0 =	eine Leistung, die abgesehen von einzelnen Mängeln durch schnittlichen Anforderungen entspricht
„nicht ausreichend“ = 4,3 oder 4,7 oder 5,0 =	eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt den Anforderungen nicht mehr genügende Leistung

⁴Weitere Notenstufen sind nicht zulässig.

(4) In die Bildung der Modulgesamtnote geht jede Teilprüfung entsprechend der in Anlage 1 angegebenen Gewichtung ein. Bei der Berechnung der Modulgesamtnoten werden nur benotete Teilprüfungen berücksichtigt. Module sind nur bestanden, wenn jede Modulteilprüfung bestanden ist. Für die Notenbildung bei Teilprüfungen werden nur die ersten beiden Stellen nach dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen nach dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Es werden folgende Noten vergeben:

„sehr gut“ bis zu einem Durchschnitt von 1,50

„gut“ von einem Durchschnitt von 1,51 bis zu einem Durchschnitt von 2,50

„befriedigend“ von einem Durchschnitt von 2,51 bis zu einem Durchschnitt von 3,50

„ausreichend“ von einem Durchschnitt von 3,51 bis zu einem Durchschnitt von 4,00

„nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ ab einem Durchschnitt von 4,01.

Weitere Notenstufen sind nicht zulässig.

(5) ¹Schriftliche Prüfungen mit offener Fragestellung und Freitextantworten gemäß § 5 Abs. 1 lit. a. sind in der Regel durch einen Prüfenden zu bewerten. ²Prüfungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten.

(6) ¹Bei Prüfungen mit mehreren Prüfenden werden die Einzelnoten der Prüfenden gemittelt und an die Notenskala des § 7 Abs. 3 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. ²Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden.

(7) ¹Die Bekanntgabe der Noten für Prüfungen soll in der Regel binnen sechs Wochen nach der Teilnahme an der Prüfung erfolgen. ²Bei mündlichen Prüfungen kann die Bekanntgabe direkt im Anschluss an die jeweilige Prüfung erfolgen. ³Die Bewertung der einzelnen Prüfungen wird elektronisch

bekannt gemacht. ⁴Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ⁵Die Studierenden sind verpflichtet, sich anhand der Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren.

(8) ¹Für Klausuren nach § 5 Abs. 3 gelten die Bestehensgrenzen wie in § 14 Abs. 6 ÄAppO geregelt. ²Als Referenzgruppe gilt die Gruppe der Studierenden, die erstmalig an der jeweiligen Prüfung teilnimmt und in der Regelstudienzeit studiert. ³Wenn die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erreicht wurde, lautet die Note

1,0, wenn zusätzlich mindestens 85 Prozent

1,3, wenn zusätzlich mindestens 75, aber weniger als 85 Prozent

1,7, wenn zusätzlich mindestens 65, aber weniger als 75 Prozent

2,0, wenn zusätzlich mindestens 55, aber weniger als 65 Prozent

2,3, wenn zusätzlich mindestens 45, aber weniger als 55 Prozent

2,7, wenn zusätzlich mindestens 35, aber weniger als 45 Prozent

3,0, wenn zusätzlich mindestens 25, aber weniger als 35 Prozent

3,3, wenn zusätzlich mindestens 15, aber weniger als 25 Prozent

3,7, wenn zusätzlich mindestens 5, aber weniger als 15 Prozent

4,0, wenn zusätzlich keine oder weniger als 5 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist. ⁴Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten des Kandidaten oder der Kandidatin gerundet.

§ 8 Notenbildung und Voraussetzungen der Äquivalenzleistung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

(1) ¹Studierende im Modellstudiengang Medizin weisen, basierend auf der als Anlage 6 der Prüfungsordnung definierten Äquivalenzprüfungsliste, eine dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung äquivalente Leistung gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 und § 41 Abs. 2 Nr. 3 ÄAppO nach. ²Eine äquivalente Leistung liegt vor, wenn alle nach der Anlage 1 für das erste und zweite Studienjahr vorgesehenen Pflichtmodule bestanden und das Wahlfach nach § 2 Abs. 8 ÄAppO („Wahlfach 1. Abschnitt“ laut Modulplan in Anlage 1) abgeleistet wurden.

(2) ¹In die Notenbildung der Äquivalenzleistung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gehen die Modulnoten der ersten zwei Studienjahre nach Modulplan (Anlage 1) ein. ²Das Wahlfach wird bei der Gesamtnotenbildung nicht berücksichtigt.

(3) ¹Die Gesamtnote der Äquivalenzprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Modulnoten gemäß Abs. 2. ²Es werden folgende Noten vergeben:

- „sehr gut“ bis zu einem Durchschnitt von 1,50
- „gut“ von einem Durchschnitt von 1,51 bis zu einem Durchschnitt von 2,50
- „befriedigend“ von einem Durchschnitt von 2,51 bis zu einem Durchschnitt von 3,50
- „ausreichend“ von einem Durchschnitt von 3,51 bis zu einem Durchschnitt von 4,00
- „nicht ausreichend“, bzw. „nicht bestanden“ ab einem Durchschnitt von 4,01

(4) Weitere Leistungen, die Voraussetzung für die Äquivalenzbescheinigung für den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sind:

- a. Nachweis über einen anerkannten Erste-Hilfe-Kurs gem. § 5 ÄAppO
- b. Nachweis über die Ableistung des Krankenpflagedienstes gem. § 6 ÄAppO

(5) Die Studierenden erhalten nach Vorliegen der Voraussetzungen auf Antrag eine Äquivalenzbescheinigung nach Anlage 3, die neben der Gesamtnote gemäß Abs. 3 eine Auflistung der erzielten Modulnoten der Pflichtmodule enthält.

§ 9 Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen im zweiten Studienabschnitt

(1) ¹Die Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen im zweiten Studienabschnitt gemäß §3, Abs. 1 erfolgt erst, nachdem die Module des 1. - 4. Semesters gemäß Anlage 1 erbracht und die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 4 nachgewiesen wurden. ²Studienortwechsler, die den 1. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung in einem Regelstudiengang an einer anderen Universität abgelegt haben, ist es gleichwohl möglich, sich zu Studien- und Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts gemäß §3, Abs. 1 anzumelden und diese abzulegen. ³Der Prüfungsausschuss kann in den Fällen von § 17 Abs. 5 Einschränkungen vorsehen.

(2) ¹Weiterhin ist der Nachweis der zweimaligen Teilnahme am Progress-Test-Medizin gemäß § 4 Abs. 2 verpflichtend. ²Bei nicht regelmäßiger Teilnahme am Progress-Test-Medizin kann bei Vorliegen von Gründen, die von dem oder der Studierenden nicht zu vertreten sind, ein Antrag beim Prüfungsausschuss auf Zulassung zu den Studien- und Prüfungsleistungen nach § 27 Abs. 1 Sätze 4 und 5 ÄAppO gestellt werden.

§ 10 Zulassungsvoraussetzungen für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß ÄAppO

Unbeschadet der Regelungen nach ÄAppO sind Leistungen für die Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung:

- a. Äquivalenzbescheinigung laut Anlage 3, bzw. Nachweis über den bestandenen Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung
- b. Gesamtschein laut Anlage 4 bzw. Nachweis gemäß Anlage 2b ÄAppO
- c. Nachweis über die Ableistung der Famulaturen gem. § 7 ÄAppO

§ 11 Zulassungsvoraussetzungen für das Praktische Jahr

Unbeschadet der Regelungen nach ÄAppO sind Leistungen für die Zulassung zum Praktischen Jahr:

- a. Erfolgreiche Ableistung des wissenschaftlichen Projekts laut Anlage 1
- b. Nachweis der fünfmaligen Teilnahme am Progress-Test-Medizin gemäß § 4 Abs. 2. Bei nicht regelmäßiger Teilnahme am Progress-Test-Medizin gemäß § 4 Abs. 2, kann bei Vorliegen von Gründen, die von dem oder Studierenden nicht zu vertreten sind, ein Antrag bei der Prüfungskommission auf Zulassung zum Praktischen Jahr gestellt werden.

Abschnitt 3: Organisation und Durchführung von Prüfungen

§ 12 Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Prüfende und Beisitzende werden auf Vorschlag der Modulkommissionen vom Prüfungsausschuss bestellt. ²Als Prüfer und Prüferinnen können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung Befugte bestellt werden.
- (2) Sofern Prüfende nicht Mitglieder der Universität Augsburg sind, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13 Teilnahme an Prüfungen

- (1) ¹Zu Prüfungen ist vorbehaltlich Absatz 2 zugelassen, wer
 - a. zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur Prüfung und während des gesamten Zeitraums der Prüfung bis einschließlich Mitteilung des Prüfungsergebnisses im Modellstudiengang Humanmedizin eingeschrieben ist.
 - b. die für die jeweilige Prüfung in Anlage 1 festgelegten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

²Bei Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen ist die Teilnahme zu versagen. ³Dies wird den jeweiligen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

- (2) ¹Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt in der Regel in elektronischer Form durch die Studierenden. ²Die Prüfungen finden studienbegleitend statt und sollen in der Regel im von der laut Anlage 1 vorgesehenen Fachsemester erstmalig wahrgenommen werden. ³Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung erfolgt wie bei der erstmaligen Anmeldung. ⁴Das Studiendekanat gibt die Fristen für die Anmeldung rechtzeitig in geeigneter Form bekannt.

§ 14 Rücktritt und Versäumnis

- (1) Ein Rücktritt von einem Termin zur Prüfung ist innerhalb der Anmeldefrist ohne Angabe von Gründen möglich.
- (2) Eine Prüfung gilt als „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“, wenn die oder der Studierende:
- nach der in Abs. 1 bestimmten Frist zurücktritt,
 - zu einem Termin zur Prüfung nicht erscheint,
 - nach Beginn der Prüfung zurücktritt,
 - die zu bewertende Leistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder den Abgabetermin einer Leistung (z.B. Hausarbeit) nicht eingehalten hat
- (3) ¹Liegen dafür Gründe vor, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hat, sind diese unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest unverzüglich beim Studiendekanat vorzulegen. ³Werden die Rücktritts- oder Versäumnisgründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. ⁴Andernfalls wird die Prüfung als „nicht bestanden“ bewertet. ⁵In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest anfordern.

§ 15 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) ¹Versucht der Studierende oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ²Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt eine Täuschung dar, sofern der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. ³Der oder die Studierende ist verpflichtet, Gegenstände auf Ver-

langen von Prüfern oder Prüferinnen oder Aufsichtsführenden zur Sicherstellung oder zur Überprüfung, ob es sich um nicht zugelassene Hilfsmittel handelt, herauszugeben. ⁴Bei Verhinderung einer Sicherstellung oder der Verweigerung der Herausgabe gilt die betreffende Prüfung als „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“. ⁵In schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss die Prüfungen für das gesamte Modul als „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewerten. ⁶Die Studierenden sind zuvor anzuhören. ⁷Bei wiederholten und/oder besonders schweren Fällen der Täuschung, kann der Prüfungsausschuss alle Prüfungen mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewerten.

- (2) ¹Studierende sind von der Prüfung auszuschließen, wenn die Zulassung zur Prüfung auf einer Täuschung beruht. ²Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ³Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.
- (3) ¹Ein Studierender oder eine Studierende, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der Prüferin oder von den aufsichtführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“. ²Den Anordnungen der aufsichtführenden Personen ist Folge zu leisten.

§ 16 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungen gemäß § 14 dieser Ordnung können zweimal wiederholt werden. ²Sollte die erste Wiederholung nicht bestanden sein, sind die Studierenden verpflichtet, das entsprechende Beratungsangebot des Studiendekanats wahrzunehmen. ³Schriftliche Arbeiten in Form von Hausarbeiten etc. können im Falle eines Nichtbestehens nur einmal wiederholt werden. ⁴Hier ist eine Beratung bereits nach der ersten nicht bestandenen Prüfung beim Studiendekanat zu beantragen.
- (2) ¹Die Wiederholung einer Prüfung soll in der Regel zu dem für die Prüfung vorgesehenen Wiederholungstermin oder zum nächsten regulären angebotenen Prüfungstermin erfolgen. ²Die Anmeldung zur Wiederholung einer Prüfung muss spätestens innerhalb von zwei Semestern nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen. ³Andernfalls wird die Prüfung mit „nicht ausreichend/nicht bestanden“ bewertet. § 14 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. ⁴Eine Prüfung

ist nach Ablegung der maximal möglichen Anzahl von nicht bestandenen Wiederholungsversuchen endgültig nicht bestanden.

- (3) Besteht eine Prüfung nach §5 dieser Ordnung aus Teilprüfungen, müssen im Falle des Nicht-Bestehens von Teilprüfungen nur die nicht bestandenen bzw. die mit nicht ausreichenden bewerteten Teilprüfungen wiederholt werden.
- (4) Besteht eine Prüfung nach § 5 dieser Ordnung aus unselbständigen Prüfungsteilen, müssen im Falle des Nicht-Bestehens der Prüfung alle Prüfungsteile erneut abgelegt werden. ²Abweichend von Satz 1 kann die Wiederholungsprüfung nach Maßgabe des Prüfungsausschusses als eine Prüfungsleistung alle Prüfungsteile umfassen.
- (5) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, für deren Anrechnung nicht das Landesprüfungsamt zuständig ist, die
 - in anderen Studiengängen an der Universität Augsburg oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland,
 - an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern,
 - in Studiengängen an ausländischen Hochschulen,erbracht wurden, werden angerechnet, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse).
- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr.3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Die Anrechnung erfolgt auf Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ²Im Antrag müssen die zur Anrechnung gestellten Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen oder die außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen hinreichend beschrieben werden, um die erworbene Kompetenz beurteilen zu können. ³Weiter sind Nachweise über de-

ren Erwerb oder ihre Ablegung vorzulegen; hierzu kommen insbesondere in Betracht: Nachweise über den erfolgreichen Abschluss von Studiengängen oder Modulen, Studiengang- oder Modulbeschreibungen, Zertifikate oder Praktikumsnachweise. ⁴Die Ablegung einer Prüfungsleistung schließt einen späteren Antrag auf Anrechnung auf dieselbe Prüfungsleistung aus.

- (4) ¹Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten, soweit diese im Einzelfall günstigere Bestimmungen enthalten. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Der Nachweis, dass die Voraussetzungen für eine Anrechnung nach Abs. 1 nicht gegeben sind, obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). ⁵Wird die Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen.
- (5) Bei der Zulassung von Studierenden zu höheren Fachsemestern kann der Prüfungsausschuss in Fällen, in denen festgestellt wurde, dass nur einzelne fachliche Voraussetzungen für die Einstufung in ein bestimmtes Semester fehlen, als Auflage fordern, Prüfungsleistungen gemäß Anlage 1 abzulegen bzw. Fachinhalte gemäß Anlage 6 nachzuholen und die entsprechenden Kompetenzen in entsprechenden Grundlagenprüfungen nachzuweisen.

§ 18 Einsicht in Prüfungsunterlagen

¹Nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wird dem Kandidaten oder der Kandidatin Einsicht in seine oder ihre Prüfungsunterlagen gewährt². Der Prüfer oder die Prüferin oder das Studiendekanat bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 19 Schutzbestimmungen

Die Inanspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl I, S. 1228) sowie den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz - BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

§ 20 Nachteilsausgleich

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter oder chronisch kranker Prüfungskandidatinnen und -kandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen.

²Der Prüfungsausschuss setzt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin nach der Schwere der nachgewiesenen Behinderung bzw. chronischen Erkrankung fest, in welcher Form der jeweilige Prüfungskandidat oder die jeweilige Prüfungskandidatin seine oder ihre Prüfungsleistung erbringt und gewährt gegebenenfalls eine angemessene Arbeitszeitverlängerung bzw. eine alternative Prüfungsform. ³Der Nachweis der chronischen Erkrankung bzw. Behinderung mit Auswirkung auf die Erbringung der Prüfungsleistung ist vom Kandidaten oder von der Kandidatin durch ein ärztliches Attest zu führen, aus dem hervorgeht, inwieweit er oder sie wegen einer länger andauernden oder ständigen chronischen Erkrankung oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist zu Semesterbeginn beim Prüfungsausschuss einzureichen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen. ⁶Ohne Vorlage des Antrags besteht kein Anspruch auf Nachteilsausgleich.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Die Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 30.04.2019 in Kraft.
- (2) Die Prüfungsordnung gilt für Studierende des Modellstudiengangs Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Augsburg ab dem Wintersemester 2019/2020.

Anlage 1: Modulplan

Semes-ter	Modulbezeich-nung	SWS	Prüfungsform*	Lehrforma-te*	Benotung	Ab-schnitt	Teil-prüfun-gen ⁺	Gewich-tung	Zulassungsvorausset-zung
1	Biopsychosoziales Modell	3,5	Klausur	V, P, S, T, D	benotet	M1	1		
1	Bewegung	14	Klausur, Med.-praktische Prüfung, mündlich-praktische Prüfung	V, P, S, T, D	benotet	M1	2	Klausur 60%, ande-re Prüfung 40%	
2	Gleichgewicht	15	Klausur, Med.-praktische Prüfung, mündlich-praktische Prüfung	V, P, S, T, D	benotet	M1	2	Klausur 60%, ande-re Prüfung 40%	
3	Kontakt	15	Klausur, Med.-praktische Prüfung, mündlich-praktische Prüfung	V, P, S, T, D	benotet	M1	2	Klausur 60%, ande-re Prüfung 40%	
4	Perspektiven	5	Klausur, mündlich-praktische Prüfung	V, P, T, D, H	benotet	M1	1		

4	Leben und Sterben	4	Klausur, mündlich-praktische Prüfung	V, S, T, D	benotet	M1	1		
4	Präparierkurs	6	Med.-praktische Prüfung, mündlich-praktische Prüfung, Anwesenheitspflicht	PK	benotet	M1	2		Bestandene Module Bewegung, Gleichgewicht und Kontakt
1-4	Klinischer Longitudinalkurs I	10	Med.-praktische Prüfung	T, D	benotet	M1	1		
1-4	Wissenschaftlicher Longitudinalkurs I	8	Klausur, mündlich-praktische Prüfung	T, S, D	benotet	M1	2	Klausur 60%, andere Prüfung 40%	
1-4	Wahlfach 1. Abschnitt	mind . 2			benotet	M2	1		
5 & 7	Diagnostik & Therapie	7	Klausur	V, S, T, D	benotet	M2	2		
5, 7 & 9	Konservative & Operative Medizin	21	Klausur, Med.- praktische Prüfung	V, T, D, UaK	benotet	M2	2	Klausur 60%, andere Prüfung 40%	
5, 7 & 9	Kind, Frau, Mann	10,5	Klausur, Med.- praktische	V, T, D, UaK	benotet	M2	2	Klausur 60%, ande-	

	Medizin		Prüfung					re Prüfung 40%	
5, 7 & 9	Sinnesmedizin	10,5	Klausur, Med.- praktische Prüfung	V, T, D, UaK	benotet	M2	2	Klausur 60%, ande- re Prüfung 40%	
5, 7 & 10	Nervensystem, Psyche	10,5	Klausur, Med.- praktische Prüfung	V, T, D, UaK	benotet	M2	2	Klausur 60%, ande- re Prüfung 40%	
6 & 8	Allgemeine Medi- zin	7	Klausur, Med.- praktische Prüfung	V, T, D, UaK	benotet	M2	2	Klausur 60%, ande- re Prüfung 40%	
5-9	Klinischer Longitu- dinalkurs II	8	Med.- praktische Prüfung	T, D	benotet	M2	1		
5-10	Wissenschaftlicher Longitudinalkurs II	6	Klausur, mündlich-praktische Prüfung	T, S, D	benotet	M2	3	Klausur 60%, ande- re Prüfung 40%	
6 & 8	Klinisches Block- praktikum (gem. § 27 Abs. 4 ÄAppO)	9	Anwesenheits- pflicht, med.- praktische Prüfung	KP	benotet	M2	2		

6 & 8	Wissenschaftliches Blockpraktikum	8	Anwesenheitspflicht	WP	unbenotet	M2	1		
10	Wissenschaftliches Projekt	20	mündlich-praktische Prüfung	WP	benotet	M2	1		
5-10	Wahlfach 2. Abschnitt	mind . 2			benotet	M2	1		

V=Vorlesung, S=Seminar, P=Praktikum, T=POL-Tutorium, D=Digital, WP=wissenschaftliches Blockpraktikum, H= Hospitation, UaK=Unterricht am Krankenbett, PK=Präparierkurs, KP=Klinisches Blockpraktikum;

*Bei Mehrfachangaben von Prüfungsformen- und Lehrformaten handelt es sich um Alternativangaben;

+ Sofern keine abweichenden Gewichtungsfaktoren genannt werden geht jede Teilleistung zu gleichen Teilen in die Modulnote ein;

° Modulgruppe „Wahlfach 1. Abschnitt“: Module werden jeweils im Modulhandbuch bekanntgegeben;

°°Modulgruppe „Wahlfach 2. Abschnitt“: Module werden jeweils im Modulhandbuch bekanntgegeben.

Anlage 2: Elektronische Systeme für Prüfungen

- (1) ¹Für schriftliche, mündliche und praktische Prüfungen können elektronische Prüfungssysteme zum Einsatz kommen. ²Studierende, Prüfende und Beisitzende sollen vor den jeweiligen Prüfungen die Möglichkeit erhalten, sich mit den entsprechenden Systemen vertraut zu machen.
- (2) Eingesetzte Systeme und Softwareprogramme müssen die datenschutzrechtlichen Vorgaben der Universität Augsburg erfüllen und der Einsatz muss vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.
- (3) Eingabe, Einsicht, Bearbeitung und Korrekturmöglichkeit der Prüfungsmaterialien sind durch ein Passwort geschützt und nur für die jeweilige(n) prüfungsverantwortliche(n) Person(en) und die vom Prüfungsausschuss ermächtigte(n) Person(en) zugänglich.
- (4) ¹Die eingesetzten Systeme bzw. Softwareprogramme müssen die Authentizität und Integrität der Prüfungsergebnisse gewährleisten. ²Insbesondere muss sichergestellt werden, dass die von der bzw. dem Studierenden eingegebenen Lösungen bzw. die von den Prüfenden und Beisitzenden eingegebenen Bewertungen, zweifelsfrei ihrem Ursprung zugeordnet und zu keinem Zeitpunkt verfälscht werden können.
- (5) ¹Vor Beginn der Prüfung muss sichergestellt werden, dass alle Personen Zugang zum entsprechenden System bzw. Softwareprogramm haben. ²Erst wenn alle Personen, die die Prüfung bearbeiten sollen, im System bzw. Softwareprogramm sichtbar sind, beginnt die Prüfung. ³Während der Prüfung wird jede Aktion, die die bearbeitende Person tätigt, registriert. ⁴Die Bearbeitung ist beendet, wenn die Person die Bearbeitung bestätigt, bzw. spätestens dann, wenn die festgelegte Bearbeitungszeit abgelaufen ist. ⁵Individuell verlängerte Bearbeitungszeiten, z.B. in Zuge eines Nachteilsausgleichs gem. § 20 dieser Ordnung, werden dabei berücksichtigt.
- (6) Die elektronisch ermittelten Ergebnisse der Prüfung werden den jeweils unter Absatz 3 definierten Personenkreis sowie dem Studiendekanat für die Durchführung und Verwaltung der Prüfungsdaten, zugänglich gemacht.

Anlage 3: Muster der Äquivalenzbescheinigung für den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung des Modellstudiengangs Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Augsburg

Äquivalenzbescheinigung

Über die dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung entsprechenden Leistungen

(§ 41 Abs. 2 Nr. 3 ÄAppO)

Vorname und Name der/des Studierenden _____

Ggf. Geburtsname der/des Studierenden _____

Geburtsdatum _____

Geburtsort _____

Sie/Er hat nach Erbringen aller Prüfungsleistungen den ersten Studienabschnitt mit der Gesamtnote „xx“ am tt.mm.jjjj* bestanden.

Augsburg, den tt.mm.jjjj

(Siegel)

Unterschrift Vorsitz des Prüfungsausschusses

* Datum der letzten Prüfungsleistung

Sie/Er hat im ersten Abschnitt des Studiengangs Humanmedizin der Universität Augsburg folgende Ergebnisse erzielt

Modulname	Enthaltene Fächer nach §22 ÄAppO	Note
Biopsychosoziales Modell	Anatomie, Biologie für Mediziner, Biochemie/Molekularbiologie, Chemie für Mediziner, Grundlagen der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie, Physik für Mediziner, Physiologie	
Bewegung	Anatomie, Biochemie/Molekularbiologie, Chemie für Mediziner, Grundlagen der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie, Physik für Mediziner, Physiologie	
Gleichgewicht	Anatomie, Biologie für Mediziner, Biochemie/Molekularbiologie, Chemie für Mediziner, Grundlagen der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie, Physik für Mediziner, Physiologie	
Kontakt	Anatomie, Biologie für Mediziner, Biochemie/Molekularbiologie, Chemie für Mediziner, Grundlagen der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie, Physik für Mediziner, Physiologie, Hygiene, Mikrobiologie, Virologie,	
Perspektiven	Grundlagen der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie, Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin, Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen	
Leben und Sterben	Anatomie, Grundlagen der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie	
Klinischer Longitudinalkurs	Grundlagen der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie	

Wissenschaftlicher Longitudi- nalkurs	Grundlagen der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie	
Wahlfach		

Anlage 4: Muster für den Gesamtschein zweiter Studienabschnitt für die Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung des Modellstudiengangs Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Augsburg

Gesamtschein zweiter Studienabschnitt

zur Anmeldung für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

Name: Studierenden **Fachsemester:** 10
Vorname(n): Muster **Urlaubssemester:** 10
Geburtsdatum: 01.01.1990
Geburtsort: Musterstadt

Der/die Studierende hat im Modellstudiengang Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Augsburg mit den unten aufgeführten Leistungsnachweisen entsprechend § 4 der Prüfungsordnung des Modellstudiengangs Humanmedizin in der jeweils gültigen Fassung alle Studien- und Prüfungsleistungen erbracht. Gemäß Anlage 6 der Prüfungsordnung entsprechen diese den in §§ 2, 22, 27 sowie Anlage 1 ÄAppO 2002 vorgeschriebenen Leistungsnachweisen. Die Fächer Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen; Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin; Hygiene, Mikrobiologie, Virologie sind in den Fächern des ersten Studienabschnitts enthalten. Eine Gesamtnote wird nicht gebildet.

Modulname	Enthaltene Fächer nach §27 ÄAppO	Note
Diagnostik & Therapie	Humangenetik, Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik, Pathologie, Pharmakologie, Toxikologie, Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie, Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz, Klinisch-pathologische Konferenz	
Konservative & Operative Medizin	Chirurgie, Innere Medizin, Orthopädie, Anästhesiologie, Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren, Infektiologie, Immunologie	
Kind, Frau, Mann Medizin	Frauenheilkunde, Geburtshilfe, Kinderheilkunde, Urologie, Prävention, Gesundheitsförderung	
Sinnesmedizin	Augenheilkunde, Dermatologie, Venerologie,	

	Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	
Allgemeine Medizin	Allgemeinmedizin, Arbeits- und Sozialmedizin, Klinische Umweltmedizin Notfallmedizin, Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren, Rechtsmedizin, Medizin des Alterns und des alten Menschen, Palliativmedizin, Schmerzmedizin	
Nervensystem & Psyche	Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	
Klinischer Longitudinalkurs		
Klinisches Blockpraktikum		
Wissenschaftlicher Longitudinalkurs & wissenschaftliches Blockpraktikum	Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik	
Wissenschaftliches Projekt		
Wahlfach		

Augsburg, den tt.mm.jjjj

Unterschrift Vorsitz des Prüfungsausschusses

(Siegel)

Anlage 5: Erläuterungen zu den Prüfungsformaten nach § 5

Schriftliche Prüfungen

- a) In einer Klausur sollen die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat unter Aufsicht nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit geläufigen Methoden entsprechende Aufgabenstellungen bearbeiten kann. Schriftliche Klausurarbeiten dauern mindestens 30 und höchstens 180 Minuten. Für Module im Umfang von mehr als 6 SWS kann eine Prüfungsdauer von bis zu 240 Minuten vorgesehen werden. Hierbei können Aufgaben geschlossener Aufgabenformate, wie z. B. Antwort-Wahl-Verfahren und/oder offener Aufgabenformate (Freitextaufgaben wie z.B. modified essay question test), zum Einsatz kommen. Bei einer schriftlichen Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren hat die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat unter Aufsicht schriftlich gestellte Aufgaben zu lösen. Der Bewertungsmaßstab sowie die fachliche Zuordnung jeder Aufgabe sind in den Prüfungsunterlagen anzugeben. Für Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren muss den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten ausreichend Bearbeitungszeit zur Verfügung stehen.
- b) Der Progress Test dient der lernprozessbegleitenden Erfassung des individuellen Lernzuwachses der Studierenden. Mit den Testergebnissen erhalten die Studierenden ein kontinuierliches, objektives Feedback über den persönlichen Wissenstand im Vergleich mit den Studierenden im eigenen Semester an anderen deutschen Hochschulen sowie eine langfristige Orientierung über den Wissensumfang der Ausbildung von Beginn des Studiums an. Der Test dient den Studierenden allein zur Kontrolle des eigenen Wissenszuwachses. Die erzielten Ergebnisse gehen nicht in die Berechnung einer Gesamtnote für den Studiengang ein. Der Test findet zu Beginn jedes Semesters statt. Die regelmäßige Teilnahme ist gemäß § 4 Abs. 2 dieser Ordnung verpflichtend. Der Test besteht aus Fragen, die aus allen Fachgebieten der Medizin stammen. Die Testdauer beträgt ca. 300 Minuten.
- c) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer wissenschaftlichen, fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat soll nachweisen, dass sie oder er sich innerhalb begrenzter Zeit in ein Problemfeld mit den gängigen Methoden und unter Einhaltung geltender Gütekriterien des jeweiligen Fachgebietes eigenständig einarbeiten und das gestellte Thema selbständig bearbeiten kann. In einer Hausarbeit können verschiedene Schwerpunktlegungen vorgesehen werden, die beispielsweise stärker auf dokumentierende oder berichterstattende Leistungen, z.B. von Praktika, Arbeitseinsätzen, Exkursionen, etc. oder auf eigene Entwicklungsarbeiten im Rahmen von Projektarbeiten oder bei der Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen abzielen. Hausarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit durchgeführt werden. Dabei muss der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis. Der Umfang ist abhängig von den behandelnden Fragestellungen und soll im Regelfall 5 - 20 Seiten betragen. Der Bearbeitungszeitraum beträgt in der Regel zwischen zwei und sechs Wochen. Bei Vorliegen besonderer inhaltlicher Anforderungen der zu bearbeitenden Aufgabenstellungen sind eine Ausweitung des Bearbeitungsumfangs und des Bearbeitungszeitraums möglich und auf Ebene der Modulhandbücher zu regeln.

Mündlich-Praktische Prüfungen:

- d) Durch mündliche Prüfungsleistungen in einem strukturierten Prüfungsgespräch soll die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Mündliche Einzelprüfungen dauern mindestens 20 Minuten und höchstens 60 Minuten. Mündliche Gruppenprüfungen dauern mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten pro Studierendem.
- e) Durch ein Referat bzw. Koreferat oder eine Präsentation soll die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes ein Thema oder ein Problem angemessen bearbeiten kann und in der Lage ist, das Erarbeitete überzeugend vorzustellen und mit einem sachkundigen Publikum zu diskutieren (Vortrag). Ein Koreferat leitet in die kritische Diskussion eines Referates durch Inhaltsangabe, Kritik und Diskussionspunkte ein. Neben der fachlichen Leistung ist auch die Präsentationsform zu bewerten. Die Dauer für den mündlichen Teil der Prüfung beträgt zwischen 15 Minuten und höchstens 60 Minuten. Über das Referat bzw. die Präsentation ist ein Protokoll anzufertigen. Die Dauer für den mündlichen Teil der Prüfung beträgt zwischen 15 Minuten und höchstens 60 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Auseinandersetzung mit den Vortragsinhalten soll 5 Seiten nicht überschreiten.
- f) Die Dreisprung-Übung (Triple Jump Exercise, TJE) prüft standardisiert das methodische Vorgehen in der Auseinandersetzung mit einer klinischen Fragestellung mit Hilfe von Kurz-Patientenfällen, die in einem mündlichen Gespräch mit den Prüfenden besprochen werden (Dauer zwischen 20 und 60 Minuten, je nach Komplexität des zu behandelnden Falles). Anschließend haben die Studierenden zwischen zwei Stunden bis zu einem Tag Zeit zum freien Studium, um sich fachlich vertieft in den vorliegenden Fall einzuarbeiten. Der dritte Teil besteht aus einer erneuten mündlichen Prüfung, in der die Studierenden die Ergebnisse ihrer Analyse vorstellen und ihre eigenen Lernfortschritte reflektieren (Dauer zwischen 20 und maximal 60 Minuten, je nach Komplexität des zu behandelnden Falls).

Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung

- g) ¹In einer kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung erfolgt auf der Grundlage einer einheitlichen Aufgabenstellung deren schriftliche Bearbeitung innerhalb einer festgesetzten Bearbeitungszeit sowie eine mündliche Darstellung der schriftlichen Ausführungen innerhalb einer vorgegebenen Prüfungsdauer. ²Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen zwei und sechs Wochen; die Dauer der mündlichen Darstellung beträgt zwischen 15 Minuten und 60 Minuten. ³Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung ist die schriftliche und die mündliche Prüfungsleistung des oder der Studierenden.

Medizinisch-praktische Prüfungen:

- h) Bei einem objektiven, strukturierten klinischen Examen (objective structured clinical examination; OSCE) durchlaufen die Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten einen Prüfungspar-

cours von bis zu 20 Prüfungsstationen. An jeder Station gibt es eine definierte praktische Aufgabe, die mittels standardisiertem Bewertungsinstrument bewertet wird. Zur Ausführung einer jeden Station ist eine fixe Bearbeitungszeit von bis zu 20 Minuten festgelegt. An den einzelnen Stationen werden u.a. auch Simulatoren, Probandinnen und Probanden, sowie Schauspielpatientinnen und -patienten eingesetzt. Die Performanz der Studierenden wird an jeder Station unabhängig von der Performanz bei anderen Stationen erfasst und standardisiert bewertet. Auf diese Weise werden medizinische Fertigkeiten, z.B. Untersuchungsmethoden, Problemlösestrategien und kommunikative Fähigkeiten geprüft.

- i) Objektive, strukturierte, lange Examina (objective structured long examination record; OSLER) sind Prüfungen am Krankenbett. Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat erhebt eine Anamnese und führt eine körperliche Untersuchung durch. Einer Vorbereitungszeit folgt die Patientenvorstellung in der Regel vor zwei Prüferinnen oder Prüfern, die Teile der Anamnese und Untersuchung demonstrieren bzw. wiederholen lassen können. Im Weiteren werden (differential-) diagnostische und therapeutische Strategien anhand der konkreten Krankengeschichte und Untersuchungsbefunde diskutiert und ggf. wird die bzw. der Studierende aufgefordert einzelne Aspekte der Arzt-Patient-Kommunikation zu demonstrieren (z.B. Aufklärungsgespräch). Die Bewertung erfolgt nach einem festgelegten Punkteschema. Die Prüfungsdauer beträgt zwischen 20 und 45 Minuten.
- j) Die klinische Kurz-Evaluation (Mini-Clinical Evaluation Exercise (Mini-CEX)) ist ein strukturiertes Instrument der arbeitsplatzbasierten Prüfung. Sie beinhaltet eine direkte Beobachtung der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten in der alltäglichen Patienteninteraktion durch Prüfende, gefolgt von strukturiertem Feedback. Pro Prüfungssituation wird in der Regel ein Fall bearbeitet. Die Prüfungsdauer variiert, abhängig von der Problemstellung, zwischen 10 und 45 Minuten.
- k) Bei einer Direct Observation of Procedural Skills (DOPS)-Prüfung werden klinische Prozeduren unter Aufsicht in einem strukturierten Verfahren durchgeführt. Anders als beim mini-CEX liegt der Schwerpunkt auf den manuellen Fertigkeiten. Pro Prüfungssituation wird in der Regel ein Fall bearbeitet. Die Prüfungsdauer variiert, abhängig von der Problemstellung, zwischen 5 und 30 Minuten.
- l) Bei einem objektiven, strukturierten praktischen Examen (objective structured practical examination; OSPE) durchlaufen die Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten einen Prüfungsparcours von bis zu 20 Prüfungsstationen. An jeder Station gibt es eine definierte praktische Aufgabe, die mittels standardisiertem Bewertungsinstrument bewertet wird. Zur Ausführung einer jeden Station ist eine fixe Bearbeitungszeit von bis zu 20 Minuten festgelegt. An den einzelnen Stationen werden u.a. auch Aufgaben am Computer, anatomische Modelle oder physiologische Geräte eingesetzt. Die Performanz der Studierenden wird an jeder Station unabhängig von der Performanz bei anderen Stationen erfasst und standardisiert bewertet. Auf diese Weise werden praktische Fertigkeiten, z.B. das Beherrschen von wissenschaftlichen Methoden oder Problemlösestrategien geprüft.

Anlage 6: Äquivalenzprüfungsliste zur ÄAppO

Jahr	Modul	Fächer lt. ÄAppO §§ 22, 27 (1)	Querschnittsbereiche lt. ÄAppO § 27 (1)	vorklinische Lehrveranstaltungen lt. ÄAppO Anlage 1
1 - Grundlagen der Medizin 1	Bio-psycho-soziales Modell	Anatomie Biochemie Biologie für Mediziner Chemie für Mediziner Physik für Mediziner Physiologie Medizinische Psychologie und Medizinische Soziologie		Seminar Anatomie Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie Seminar Biochemie/Molekularbiologie Praktikum der Biologie für Mediziner Praktikum der Chemie für Mediziner Praktikum der Physik für Mediziner Praktikum der Physiologie Seminar Physiologie Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie Praktikum der medizinischen Terminologie, Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)

	Bewegung	<p>Anatomie</p> <p>Biochemie</p> <p>Chemie für Mediziner</p> <p>Physik für Mediziner</p> <p>Physiologie</p>		<p>Seminar Anatomie</p> <p>Kursus der makroskopischen Anatomie</p> <p>Kursus der mikroskopischen Anatomie</p> <p>Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie</p> <p>Seminar Biochemie/Molekularbiologie</p> <p>Praktikum der Biologie für Mediziner</p> <p>Praktikum der Chemie für Mediziner</p> <p>Praktikum der Physik für Mediziner</p> <p>Praktikum der Physiologie</p> <p>Seminar Physiologie</p>
	Gleichgewicht	<p>Anatomie</p> <p>Biochemie</p> <p>Biologie für Mediziner</p> <p>Chemie für Mediziner</p> <p>Physik für Mediziner</p> <p>Physiologie</p>		<p>Seminar Anatomie</p> <p>Kursus der makroskopischen Anatomie</p> <p>Kursus der mikroskopischen Anatomie</p> <p>Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie</p> <p>Praktikum der Biologie für Mediziner</p> <p>Seminar Biochemie/Molekularbiologie</p> <p>Praktikum der Biologie für Mediziner</p>

				<p>Praktikum der Chemie für Mediziner</p> <p>Praktikum der Physik für Mediziner</p> <p>Praktikum der Physiologie</p> <p>Seminar Physiologie</p>
	<p>klinischer Longitudinalkurs</p>	<p>Medizinische Psychologie und Medizinische Soziologie</p>		<p>Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie</p> <p>Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie</p> <p>Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)</p>
	<p>wissenschaftlicher Longitudinalkurs</p>	<p>Medizinische Psychologie und Medizinische Soziologie</p>	<p>Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik</p>	
<p>2 - Grundlagen der Medizin 2</p>	<p>Kontakt</p>	<p>Anatomie</p> <p>Biochemie</p> <p>Biologie für Mediziner</p> <p>Physik für Mediziner</p>		<p>Seminar Anatomie</p> <p>Kursus der makroskopischen Anatomie</p> <p>Kursus der mikroskopischen Anatomie</p> <p>Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie</p>

		<p>Physiologie</p> <p>Medizinische Psychologie und Medizinische Soziologie</p> <p>Hygiene, Mikrobiologie, Virologie</p>		<p>Praktikum der Biologie für Mediziner</p> <p>Seminar Biochemie/Molekularbiologie</p> <p>Praktikum der Biologie für Mediziner</p> <p>Praktikum der Physik für Mediziner</p> <p>Praktikum der Physiologie</p> <p>Seminar Physiologie</p>
	Perspektiven	<p>Berufsfelderkundung</p> <p>Medizinische Psychologie und Medizinische Soziologie</p>	<p>Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen</p> <p>Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin</p>	<p>Praktikum der Berufsfelderkundung</p> <p>Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie</p> <p>Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie</p>
	Leben und Sterben	<p>Anatomie</p> <p>Physiologie</p> <p>Medizinische Psychologie und Medizinische Soziologie</p>	<p>Prävention, Gesundheitsförderung</p>	<p>Seminar Anatomie</p> <p>Seminar Physiologie</p> <p>Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie, Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie</p>

	Präparierkurs	Anatomie		Kursus der makroskopischen Anatomie
	klinischer Longitudinalkurs	Medizinische Psychologie und Medizinische Soziologie		Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie
	wissenschaftlicher Longitudinalkurs		Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik	

Jahr	Modul	Fächer lt. ÄAppO §§ 22, 27 (1)	Querschnittsbereiche lt ÄAppO § 27 (1)
3 - Klinische Medizin 1	Diagnostik und Therapie 1	Humangenetik, Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik, Pathologie, Pharmakologie, Toxikologie	Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie, Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz
	Konservative und operative Medizin 1	Chirurgie, Innere Medizin, Orthopädie, Anästhesiologie	Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren

	Kind, Frau, Mann-Medizin 1	Frauenheilkunde, Geburtshilfe, Kinderheilkunde, Urologie	Prävention, Gesundheitsförderung
	Sinnesmedizin 1	Augenheilkunde, Dermatologie, Venerologie, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	
	Nervensystem und Psyche 1	Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie	
	Allgemeine Medizin 1	Allgemeinmedizin, Arbeits- und Sozialmedizin	Klinische Umweltmedizin Notfallmedizin, Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren
	Klinischer Longitudinalkurs		
	Wissenschaftlicher Longitudinalkurs		Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik,
4 - Klinische Medizin 2	Diagnostik und Therapie 2	Humangenetik, Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik, Pathologie, Pharmakologie, Toxikologie	Klinisch-pathologische Konferenz Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie, Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz
	Konservative & operative Medizin 2	Chirurgie, Innere Medizin, Anästhesiologie	

	Kind, Frau, Mann-Medizin 2	Kinderheilkunde, Frauenheilkunde, Geburtshilfe, Urologie	
	Sinnesmedizin 2	Augenheilkunde, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Dermatologie, Venerologie	
	Nervensystem und Psyche 2	Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	
	Allgemeine Medizin 2	Allgemeinmedizin, Arbeitsmedizin, Sozialmedizin, Rechtsmedizin	Medizin des Alterns und des alten Menschen, Palliativmedizin, Schmerzmedizin, Klinische Umweltmedizin
	Klinischer Longitudinalkurs		
	Wissenschaftlicher Longitudinalkurs		Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik,
5 - Klinische Medizin 3	konservative und operative Medizin 3 - Abdomen	Chirurgie, Innere Medizin, Anästhesiologie	Infektiologie, Immunologie
	Kind, Frau, Mann-Medizin 3	Frauenheilkunde, Geburtshilfe, Urologie	
	Sinnesmedizin 3	Augenheilkunde, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Dermatologie, Venerologie	

	Nervensystem und Psyche 3	Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	
	Wissenschaftlicher Longitudinalkurs		Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik
	Klinischer Longitudinalkurs		

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 22.05.2019 und dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 28.05.2019, Az.: G32a-G8512.2-2018/1-49 und der Genehmigung der Präsidentin der Universität Augsburg vom 28.05.2019 (Az L-1).

Augsburg, den 28.05.2019
i. V.

Prof. Dr. Peter Welzel
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 28.05.2019 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2057, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 28.05.2019 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 28.05.2019.